

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

6. März 2018

Vernehmlassung zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2017 ersuchen Sie uns, zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Im Grundsatz wird das gewählte Verfahren begrüsst. Neu sollen ökotoxikologische Nachweise als Grundlage für die Festlegung der Werte herangezogen werden, wobei zwischen chronischen und akuten Belastungen der Lebewesen unterschieden wird. Diese Vorgehensweise geht auch Hand in Hand mit den Zielen des Aktionsplanes zur Risikoreduzierung von Pflanzenschutzmitteln.

Wir vertreten jedoch ergänzend die Meinung, dass durch die Festlegung eines Höchstwertes gesichert werden soll, dass keine Verschlechterung der Wasserqualität gegenüber heute eintritt. So gilt heute beispielsweise für Glyphosat ein Vorsorgewert von 0.1 µg/l für die Fliessgewässer. Der vom Bund neu vorgeschlagene Wert, der einzig nach ökotoxikologischen Kriterien bestimmt wurde, ist für chronische Belastung um den Faktor 1'200 und für die akute Belastung sogar um den Faktor 3'600 höher. Damit wird einem wichtigen Grundsatz des Gewässerschutzes widersprochen, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit ins Wasser gelangen können, nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorkommen dürfen. Zugleich teilen wir die Sorge vieler, dass die Wirkung von Substanzmischungen und die Anreicherung von Transferprodukten im Grundwasser, das der Trinkwasserversorgung dient, bei einzelnen Substanzbeurteilungen nicht ausreichend gewichtet wurden. Die Qualität unserer Trinkwasserressourcen soll auch weiterhin zweifelsfrei gewährleistet sein.

Unsere detaillierten Kommentare können Sie dem Anhang (Formular) entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Verordnung zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit, zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang: Verordnung des UVEK; Formular für die Vernehmlassung